

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 12.11.2020, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 06.11.2020 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;

Vzbgm. Erich Zeiler;

die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard Schweiger, Dr. Kurt Schönauer, Rudolf Frey, Markus Hemerka

sowie die

Gemeinderäte Hubert Meißl, Manuel Macher, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Josef Wasinger, Mag. David Kien, Dipl. Ing. Michaela Weinwurm u. Mag. Herwig Ruf.

Entschuldigt: GR. Dr. Alois Strobl, GR. Alois Huber, GR. Roxanna Schmit u. GR. Alexander Schmidt

Schriftführer: Karl Bauer

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht über Sitzung des Prüfungsausschusses
3. Teilnahme am LEADER-Programm 2021-2027
4. Vergabe Heißmischgutarbeiten Kindergarten Ladendorf – Gehsteig u. Nebenparkplatz
5. Bericht Sitzung Sozialausschuss – Grundsatzbeschluss „Barrierefreies wohnen“
6. Ansuchen DI Miehl – Grundstücksankauf KG. Neubau, Grdst. Nr. 718
7. E-Car-Sharing - Bericht
8. Rückkauf Grundstücke – KG. Neubau
9. Kooperationsvereinbarung – Naturschätze Grafensulz
10. Bericht Bauausschuss
11. Anpassung Friedhofsgebührenordnung
12. Bericht Umweltausschuss
13. Mobilitätsbeauftragter – Maßnahmen Bahnhof
14. Pachtverträge KG. Ladendorf – Schulgasse
15. Personalbedarf Volksschule u. Kindergarten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Bürgermeister berichtet zu TOP 11, dass die Anpassung der „Friedhofsgebührenordnung“ behandelt wird.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 17.09.2020 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:
Der Bürgermeister verliest das Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 06.10.2020 und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Zu 3: Sachverhalt:
Die LEADER Region Weinviertel Ost hat sich in den letzten Jahren als Plattform und Netzwerkstelle für die Regionalentwicklung im östlichen Weinviertel etabliert. Seit der Gründung des Vereines im Jahr 2007 konnte das LEADER-Team schon rund 480 Projekte unterstützen und so einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Weinviertels leisten. Zu den Meilensteinen der Regionalentwicklung gehören sicherlich Projekte wie die Revitalisierung unserer Kellergassen, das Regionsbewusstseinsprojekt, die Initiativen rund um das Standortmanagement für Gemeinden (inkl. modernisierter Gemeinde-Webseiten, Imagevideos, Zuzüglerkarten ect.), unser Topothek-Projekt, die geförderten Fitnessgeräte und Weinviertel-Rastplätze oder auch die Bewusstseinsbildung zu unseren Regionalen Produkten.
Um auch zukünftig im (östlichen) Weinviertel Impulse setzen zu können, soll mit dem vorliegenden Gemeinderatsbeschluss die Zusammenarbeit der Gemeinden, die aktive Mitgliedschaft im Verein der LEADER-Region Weinviertel Ost sowie die Teilnahme am LEADER-Programm der Europäischen Union beschlossen werden.
Der notwendige Gemeinderatsbeschluss hat Gültigkeit bis 31.12.2030: Die Förderperiode läuft von 2021 bis einschließlich 2027, anschließend ist eine 3-jährige Übergangsphase, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet werden können.
Zur Finanzierung der Regionalentwicklungstätigkeit der LEADER Region Weinviertel Ost sowie zur Aufbringung von Eigenmitteln wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 1,50 je Einwohner (2293 á 1,5 = € 3.439,50) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde vereinbart. Eine Indexanpassung erfolgt lt. dem Verbraucherpreisindex. Die Einwohnerzahlen werden jährlich über die Statistik Austria per Stichtag 31.10. ermittelt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf beschließt eine gemeinsame, kooperative und innovative Regionalentwicklung der Gemeinde im östlichen Weinviertel im Rahmen der LEADER Region Weinviertel Ost inkl. der Teilnahme am LEADER-Programm 2021-2027. Weiters wird zur Finanzierung ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 1,50 je Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde beschlossen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.
Der Beschluss liegt in Beilage A dieser Niederschrift bei.

Zu 4: Sachverhalt:
Der Bürgermeister berichtet, dass für die Asphaltierung des Gehsteiges und des Parkplatzes auf dem durch die Gemeinde zugekauften Grundstück für den neuen Kindergarten in Ladendorf ein Kostenvoranschlag durch die Fa. Lahofer wie folgt vorliegt:
Gehsteig und Überfahrt vor Kindergarten € 10.421,26
Parkplatz u. Gehsteig neben Kindergarten € 29.909,41
Die Durchführung der Arbeiten neben dem Kindergarten erfolgt jedoch erst im Jahr 2021, da das noch erforderliche Schüttmaterial im Zuge der Auskofferung des letzten Abschnittes der B40 kostenlos bezogen werden kann.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fa. Lahofer mit den Asphaltierungsarbeiten laut vorgelegten Kostenvoranschlägen vom 16.09.2020 zu beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 5:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister legt das Protokoll der Sitzung für den Sozialausschuss vom 29.09.2020 vor. In diesem Protokoll wurde als Vorsitzender gf. GR. Reinhard Schweiger und als Schriftführer GR. Josef Wasinger gewählt.

Zum Pkt. 2 der Tagesordnung wurden die eingelangten Fragebögen betreffend „betreubares Wohnen“ ausgewertet und wird einstimmig vorgeschlagen, dass das Projekt weiterverfolgt werden soll. Es soll „barrierefreies Wohnen“ bevorzugt werden und sollen diesbezüglich Angebote eingeholt werden. Es soll ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat erfolgen.

Diesbezüglich wurde kurz vor Beginn der Sitzung ein Antrag der Grünen (DI Weinwurm) eingebracht, in welchem insgesamt 7 Fragen gestellt werden. Sämtliche Fragen werden durch den Bürgermeister wie folgt beantwortet:

- Gemeinde bleibt Eigentümerin, ein Baurecht würde vereinbart werden
- Keine Änderung an der Schuldenituation
- Abhängig von der Fläche und Bauklasse voraussichtlich 6
- Nach den diesbezüglichen Vorgaben des Landes und konkreten Vertragserstellung
- Durch die Gewährung des Baurechtes soll dies den Mietzins vergünstigen
- Gegenstand der Vertragsgestaltung
- Parkplätze sind für jede Wohneinheit am Grundstück sicherzustellen, keine Änderung an der Straßenführung, insbesondere wird es keine Verbreiterung der jetzigen Zufahrt sowie keine Querung der Allee geben

Der Antrag liegt in Beilage B diesem Protokoll bei.

Weiters wurde ebenfalls kurz vor Beginn der Sitzung ein weiterer Antrag der Grünen (Mag. Kien) eingebracht, in welchem angeführt wird, dass der Gemeinderat beschließen möge, einen langfristigen Bedarfs- und Entwicklungsplan für Alterswohnungen auszuarbeiten. Der Bürgermeister macht vor Vortrag dieses Antrages GR. Kien auf die Befangenheitsbestimmungen aufmerksam.

Dieser Antrag liegt in Beilage C dieser Niederschrift bei.

Mit 2 Für- (Grüne-Fraktion), einer Stimmenthaltung (GR. Wasinger) sowie 14 Gegenstimmen wird dieser Antrag abgelehnt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass das Projekt weiter verfolgt werden soll und entsprechende Angebote eingeholt werden sollen. Barrierefreies Wohnen wird bevorzugt.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 15 Für- u. 2 Gegenstimmen (GR. Kien u. GR. Schönauer) mittels Handzeichen zugestimmt.

Zu 6:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.04.2020 wurde von Herrn DI Peter Miehl aus 2125 Neubau, Steinbruchgasse 48 mitgeteilt, dass er sich im Jahr 2015 für den Kauf des Grundstückes Nr. 718/1 in der KG. Neubau (Kellergasse) interessiert hat und wurde dieses Ansuchen mit der Begründung abgelehnt, dass dieses Grundstück für die Zufahrt zum dahinter liegenden Grundstück dient. Nach Rücksprache mit dem dahinter liegenden Besitzer Herrn Robert Holzer wurde von diesem mitgeteilt, dass er diese Zufahrtsmöglichkeit nicht benötigt.

Aus diesem Grund möchte Herr DI Miehl nochmals sein Interesse an einem Ankauf des angeführten Grundstückes bekanntgeben, da der benachbarte Keller in seinem Eigentum steht. Vom ortsansässigen Gemeindevertreter wird angemerkt, dass es mittlerweile für das angeführte Grundstück mehrere Bewerber geben würde und dieses Grundstück als öffentlicher Umkehrplatz im Gemeindeeigentum beibehalten werden sollte.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass das Grundstück Nr. 718/1 in der KG. Neubau wegen des öffentlichen Interesses nicht verkauft werden soll.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 16 Fürstimmen sowie 1 Stimmenthaltung (GR. Ruf) mittels Handzeichen zugestimmt.

Zu 7: Sachverhalt:

Frau GR. Michaela Weinwurm (Grüne) teilt mit, dass bezüglich des E-Car-Sharing kein Vorschlag über eine Weiternutzung des Elektroautos für Ladendorf eingebracht werden kann. Der Leasingvertrag kann somit mit 1. Dezember 2020 aufgelöst werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Leasingvertrag für das Elektroauto für Ladendorf aufgelöst und das Fahrzeug mit 01. Dez. 2020 zurückgegeben wird.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben. Vzbgm. Zeiler war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zu 8: Sachverhalt:

Mit Kaufverträgen vom 12.05.2015 bzw. 10.11.2015 wurden die beiden Grundstücke Nr. 30/3 sowie 30/5 in der KG. Neubau (ehemaliger Schulgarten) an Herrn Nooman Wasef, 1050 Wien, Laurenzgasse 4/8 seitens der Marktgemeinde verkauft. Unter Pkt. V in beiden Kaufverträgen wurde ein Rückkaufsrecht nach 5 Jahren (Baubeginn eines Wohnhauses innerhalb von 5 Jahren) ab tatsächlicher Übergabe vereinbart. Für den Fall, dass die Bebauung nicht erfolgt oder in der angegebenen Zeit abgeschlossen wird, steht der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht zu, die Vertragsobjekte um den gleichen Preis, wie es vom Käufer erworben wurde, wieder einzulösen im Sinne der §§ 1068 ff ABGB. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsobjekte in das Eigentum der Verkäuferin zu übertragen, die hierzu erforderlichen einverleibungsfähigen Urkunden zu fertigen und die mit der Rückübertragung verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen.

Da bis dato hieramts keinerlei Meldungen betreffend Bebauung der Grundstücke eingelangt ist, kommt der Gemeinderat zur Ansicht, die beiden Grundstücke rückzukaufen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Grundstücke Nr. 30/3 u. 30/5 in der KG. Neubau von Herrn Nooman Wasef, 1050 Wien, Laurenzgasse 4/8 gem. Pkt. V der beiden Kaufverträge seitens der Marktgemeinde Ladendorf rückzukaufen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Von der NÖ Landesregierung, Abt. RU5 Naturschutz wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Ladendorf zum aktiven Mitmachen im Naturschutz-Projekt (Naturland-Schätze: Meine Gemeinde macht mit) übermittelt.

Thema sind die Kopfweiden in Grafensulz Naturdenkmal „In Wiesen“. Diese Kopfweiden sollen gemeinsam mit der Gemeinde Ladendorf bzw. KG. Grafensulz gepflegt werden, um ein Auseinanderbrechen zu verhindern. Das konkrete Ziel des Projekt ist es, möglichst viele der noch intakten Kopfweiden im Naturdenkmal zu pflegen. Dazu wird es im Winter 2020/21 einen gemeinsamen Pflegeeinsatz mit der Gemeinde Ladendorf und Freiwilligen geben, bei dem die starken Äste entfernt werden und das Schnittgut abtransportiert wird. Dabei soll auch grundsätzlich das Thema eines schonenden Rückschnittes beleuchtet und praktisch angewendet werden, um die übrigen noch vorhandenen Altbäume in der KG. bzw. Gemeinde möglichst lange zu erhalten und nicht durch voreiliges Entfernen bei „Gefahr in Verzug“ zu zerstören.

Weiters ist im Frühjahr 2021 geplant, eine gemeinsame Exkursion in das Naturdenkmal mit Interessenten durzuführen, um nachzusehen, ob und wie auch bereits sehr alte Kopfweiden auf den Rückschnitt reagieren. Weiters bietet dies auch die Gelegenheit, das Gebiet in seiner Gesamtheit zu erfassen und auch einen Blick auf die hier vorkommenden Vogelarten zu werfen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kooperationsvereinbarung mit der NÖ Landesregierung, Abt. RU5 Naturschutz zuzustimmen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und wird die Vereinbarung vom Bürgermeister unterfertigt.

Die Kooperationsvereinbarung liegt in Beilage D dieser Niederschrift bei.

Zu 10: **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister legt das Protokoll über die Sitzung des Bauausschusses vom 07.10.2020 vor. Zu Pkt. 2 der Tagesordnung wurde über eine Stiege von der Schubertstraße zur B 40 (Nähe Lagerhaus) diskutiert. Auf Grund der Abstimmung im Ausschuss ist eine Rampe kein Thema, denn solche Ausführung würde fast keiner benützen. Da es betreffend die Errichtung einer Stiege keine einheitliche Entscheidung gab, war die Mehrheit für eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Diesbezüglich berichtet Herr Bürgermeister, dass er die Errichtung der gegenständlichen Stiege mit den Bauhofmitarbeitern über eine Durchführung in Eigenregie besprechen wird. Zu Pkt. 3 wurde über den Friedhof gesprochen und auf einen eigenen Ausschuss verschoben.

Zu 11: Herr Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Errichtung von neuen Urnennischen im Friedhof Neubau Urnennischen für 2 sowie für 4 Urnen ausgeführt wurden. In der Friedhofsgebührenordnung ist jedoch die Grabstellengebühr nur für Urnennischen mit 4 Urnen (Sonstige Grabstellen) geregelt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, in der Friedhofsgebührenordnung unter „Sonstige Grabstellen“ einen neuen Tarif für Urnennischen für 2 Urnen im Betrag von € 125,- für 10 Jahre zu beschließen. Die Friedhofsgebührenordnung vom 20.07.2016 wäre diesbezüglich abzuändern.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Die geänderte Friedhofsgebührenordnung liegt in Beilage E dieser Niederschrift bei.

Antrag: Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag, dass der Finanzausschuss eine generelle Erhöhung der Friedhofsgebühren ausarbeiten sollte, da diese Gebühren für die Gemeinde nicht mehr kostendeckend sind.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 12: Der Bürgermeister legt das Protokoll über die Sitzung des Umweltausschusses vom 01.10.2020 vor.

In diesem Protokoll wurde Gf. GR. Schweiger zum Vorsitzenden und GR. Stephan Hackl zum Schriftführer gewählt. Gf. GR. Schweiger berichtet wie folgt:

Zu Pkt. 2 der Tagesordnung LPI wurde einstimmig beschlossen, dass es sich beim Bahnhofsgelände um das Eigentum der ÖBB handelt und der Antrag der LPI via Mail an die ÖBB weitergeleitet wird (CC an LPI).

Zu Pkt. 3 Car Sharing-Bericht wurde berichtet, dass eventuell einige Car Sharing Benutzer einen Verein gründen und die oder das Car Sharing Auto(s) übernehmen, dies muss noch finalisiert werden.

Zu Pkt. 4 Stromtankstellen wird angeführt, dass für rund € 2.000,-- die Fa. KALOMIRIS Consulting beauftragt werden soll, die Gemeinde zu beraten, wie die effizienteste Umrüstung der Stromtankstellen stattfinden kann. Die Beauftragung wird dann im GR Vorstand beschlossen.

Zu Pkt. 5 „SoGutWieNeu“ Müll oder auch nicht: Wenn Mitbürger ihre Dinge nicht wegwerfen möchten, weil diese noch zu gebrauchen sind, so wurden von den Mitgliedern des Ausschusses die Punkte 1) Willhaben und 2) „SoGutWieNeu“ als sinnvollste Variante gewählt. Der BGM wird das in der nächsten Gemeindezeitung bewerben.

Zu Pkt. 6 Bericht Hochwasser berichtet der Bürgermeister: Herrnleis ist fertig, Gebiet um Eggersdorf ist noch in Arbeit. Ebenfalls in Eggersdorf beim Rückhaltebecken Richtung Herrnleis errichtet ein Problembiber immer wieder seinen Damm und unterbricht so den Zufluss zum Becken.

Zu Pkt. 7 Allfälliges wird berichtet, dass das Kuratorium für Verkehrssicherheit beauftragt wurde, einen Ortsaugenschein und eine verkehrstechnische Beratung durchzuführen. Das Ergebnis wird dann im Verkehrsausschuss bzw. im GR weiterbehandelt.

- Zu 13: Der Mobilitätsbeauftragte gf.GR. Ing. Jürgen Leitner berichtet über die Verkehrsverhandlung vom 01.07.2020 betreffend Überprüfung der Notwendigkeit eines Schutzweges im Bereich des Bahnhofes in der KG. Ladendorf, Landesstraße B 40. Es liegen Ergebnisse der Verkehrszählungen vom 03.06.2020 auf Höhe der Querungshilfe für Fußgänger nächst dem Bahnhof Ladendorf vor. Da diese Zählungen im Zuge der Lockerung der Schutzmaßnahmen in der Coronakrise stattfanden, wird daher festgelegt, dass die Zählungen des Fußgängeraufkommens zu einem späteren Zeitpunkt (Schultage im Jahre 2021 zwischen Ostern und Mai, wenn der Verkehrsablauf auf der B 40 nicht durch eine Baustelle auf der B 40 gestört ist) in den gleichen Zeiträumen wiederholt werden. Zusätzlich werden nicht nur die Querungen im Bereich der Querungshilfe erhoben, sondern auch die Querungen in einem Bereich von jeweils 50 m westlich und östlich in einer eigenen Spalte ermittelt.
- Zwischenzeitlich wird festgelegt, dass immer wieder für die Dauer von etwa 2 – 3 Wochen mit nachfolgenden Unterbrechungen die Geschwindigkeitsanzeige der Marktgemeinde Ladendorf eingesetzt wird.
- Weiters wurde festgelegt, dass in Anbetracht der Situation der Querungshilfe im Bereich im Zuge von Schulwegen auf der B 40 in beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen „Kinder“ angebracht wird. Diese Bodenmarkierungen wurden bereits vorige Woche angebracht.

- Zu 14: Herr Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der Reihenhauanlage in der Schulgasse Nr. 3 in Ladendorf die Vorgärten teilweise auf Gemeindegrund angelegt wurden. Nach Rücksprache mit den Eigentümern wurden nunmehr Pachtverträge für alle 4 Wohnhäuser um einen jährlichen Pachtzins von € 10,-- erstellt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden 4 Pachtverträge mit den Eigentümern der Wohnhäuser in der Schulgasse 3/1 bis 3/4 seitens der Gemeinde zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die 4 Pachtverträge werden anschließend vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsbefugten Gemeinderäten unterfertigt.

Die Pachtverträge liegen in Beilage F dieser Niederschrift bei.

- Zu 15: Der Bürgermeister berichtet, dass im Kindergarten Ladendorf ab Februar 2021 ein zweites Integrationskind zu betreuen sein wird. Dies erfordert laut Mitteilung der Kindergarteninspektorin eine zweite Stützkraft.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die bisherige Schulwartin aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf für 40 Stunden nicht mehr ausüben kann. Es wäre daher der Posten für eine/n Schulwart/in für 40 Stunden neu auszuschreiben. Die bisherige Schulwartin könnte dann für 15 Std. im alten Kindergarten (Nachmittagsbetreuung, Kleinkindgruppe, ect.) eingesetzt werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass in der nächst folgenden Gemeinderatssitzung der Posten für eine/n Schulwart/in für 40 Wochenstunden sowie eine Stützkraft für 20 Wochenstunden im Kindergarten Ladendorf ausgeschrieben werden soll.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und beendet die Sitzung.

Ende: 19:30 Uhr

Tho luf.

fyen luf

My luf

Bauer K.
(Schreibf.)

Ladendorf, am 12.11.2020

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der ~~Stadtgemeinde/Marktgemeinde/Gemeinde~~
2126 Ladendorf

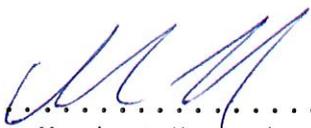
beschließt eine gemeinsame, kooperative und innovative Regionalentwicklung der Gemeinden im östlichen Weinviertel im Rahmen der LEADER Region Weinviertel Ost inkl. der Teilnahme am LEADER-Programm 2021-2027.

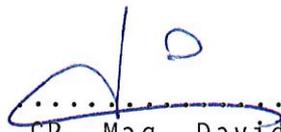
- Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, deren Vereine, Unternehmen, Landwirte und Gemeindebürgern der Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht.
- Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Förderprogramme, Fonds und Initiativen der Europäischen Union. Des Weiteren können Projekte auch über Bundes- oder Landesförderschienen umgesetzt werden.
- Die Maßnahmen, die über das LEADER-Programm umgesetzt werden können, werden in der Lokalen Entwicklungsstrategie formuliert, die gemeinsam mit den Gemeinden, regionalen Stakeholdern und der Bevölkerung erarbeitet und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Der Gemeinderatsbeschluss hat Gültigkeit bis 31.12.2030: Die Förderperiode läuft von 2021 bis einschließlich 2027, anschließend ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet werden können.
- Zur Finanzierung der Regionalentwicklungstätigkeit der LEADER Region Weinviertel Ost sowie zur Aufbringung von Eigenmitteln wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 1,50 je Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde vereinbart. Eine Indexanpassung erfolgt lt. dem Verbraucherpreisindex. Die Einwohnerzahlen werden jährlich über die Statistik Austria per Stichtag zum 31.10. ermittelt.


.....
Bgm. Thomas Ludwig




.....
gf. GR. Ing. Jürgen Leitner


.....
GR. Markus Hemerka


.....
GR. Mag. David Kien



Antrag der Grünen Ladendorf

**Zum TOP 5.: Barrierefreies Wohnen
Gemeinderatssitzung am 12.11.2020**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vor einem Grundsatzbeschluss, betreffend das Projekt“ barrierefreies Wohnen“ auf Grundstück 1165, KG Ladendorf, folgende Punkte geklärt werden:

- **Bleibt die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks?**
- **Verschlechtert sich die Schuldsituation der Gemeinde?**
- **Wieviel Wohneinheiten sollen geschaffen werden?**
- **Nach welchen Kriterien werden diese Wohnungen vergeben?**
- **Welchen Einfluss hat die Gemeinde auf die Höhe der Mieten?**
- **Wie wird der Einfluss der Gemeinde auf die Wohnungsvergabe sichergestellt?**
- **Wie soll die Verkehrserschließung unter der Berücksichtigung des Naturdenkmals Lindenallee (Straßenführung, Parkplätze für BewohnerInnen und BesucherInnen) erfolgen?**

12.11.2020

Dipl.Ing. Michaela Weinwurm



Ladendorf, 12.11.2020

Antrag der Grünen Ladendorf

zum Tagesordnungspunkt 5: Barrierefreies Wohnen– Grundsatzbeschluss Gemeinderatssitzung am 12.11.2020

Der Gemeinderat möge beschließen:

Einen langfristigen Bedarfs- und Entwicklungsplan für Alterswohnungen (zB. Betreutes/Betreubares Wohnen) auszuarbeiten, der

quantitative Ziele (Anzahl von Wohneinheiten, Zeitraum)
und **qualitative** Ziele (Ausführung, Betreuung)

definiert.

Der Bedarf muss sich an den Bevölkerungsentwicklungsdaten und dem üblichen Bauvolumen von Alterswohnungen richten. In NÖ beträgt der Bestand an betreutem Wohnen 5.000 Wohneinheiten auf 1,68 Mio. EW und ein Neubauvolumen von 500 Wohneinheiten pro Jahr. Auf Ladendorf umgelegt entspricht das mind. 7 Wohneinheiten + 1 Wohneinheit alle 2 Jahre.

Bevor an eine konkrete Projektumsetzung gedacht wird, muss die Gemeinde einen solchen schlüssigen Entwicklungsplan vorlegen, um geeignete Angebote und geeignete Baugebiete dafür zu finden.

Begründung:

Lt. einer österreichweiten Altersstudie ist der Bedarf an Betreutem Wohnen stark steigend (<https://www.wohnet.at/business/branchen-news/studie-betreutes-wohnen-oesterreich-35170127>).

Ein wichtiges Hauptproblem von Alterswohnformen, wie betreutem Wohnen, sehen die befragten PraktikerInnen darin, dass es kein niederösterreichweites Gesamtkonzept bzw. keine einheitlichen Qualitätskriterien und Richtlinien gibt. Oft wurde darauf hingewiesen, dass Barrierefreiheit alleine nicht ausreicht, um von Betreutem Wohnen sprechen zu können.

Oft wird heute zwar ein Gebäude errichtet, ohne aber eine konkrete Idee zu haben, wie ein Betreuungskonzept aussehen könnte (Hardware ohne Software). Manche meinen, dass hier ein verpflichtendes Betreuungspaket für alle MieterInnen eine sinnvolle Idee wäre.

Durch fehlende oder zu oberflächliche Bedarfserhebungen kommt es häufig dazu, dass das Angebot

an Betreuten Wohnungen falsch eingeschätzt wird

Lt. verschiedenen Quellen sind solche Wohnformen erst ab einer Mindestgröße zwischen 8 – 12 Wohneinheiten sinnvoll. In der Steiermark etwa, werden überhaupt nur Betreute Wohnformen gefördert, die mind. 8 Wohneinheiten enthalten

(https://www.gesundheit.steiermark.at/cms/dokumente/11333393_72574773/2d0c0c46/Richtlinie_Betreutes_WohnenNEU2019.pdf).

Außerdem stellen vorausschauende, großzügigere architektonische Lösungen sicher, was sonst mit großem Aufwand organisiert werden müsste. Ein diesbezüglich klares Bild hilft auch in der Zusammenarbeit mit dem Bauträger.

Wirtschaftlich lassen sich eine solche Einrichtung erst ab rund 12 Wohnungen sinnvoll darstellen (file:///tmp/mozilla_sankofa0/TG%20Soziales%20Netz_Doku%202.%20Arbeitssitzung-1.pdf).

Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan garantiert, dass nicht nach einem überhasteten Bau herauskommt, dass die Entwicklung falsch eingeschätzt wurde oder das Gebäude falsch angelegt wurde, weil keine klaren Vorstellungen über die Betreuung und Betreuungsformen gemacht wurden.

Mag. David Kien

MIT UNTERSTÜTZUNG DES LANDES NIEDERÖSTERREICH UND DER EUROPÄISCHEN UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung
des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



naturschutzakademie.at

Auftraggeber: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5 Naturschutz; Koordination: naturschutzakademie.at

Naturland-Schätze: Meine Gemeinde macht mit **Vereinbarung mit der Gemeinde Ladendorf zum aktiven Mitmachen im** **Naturschutz-Projekt**

Titel

Anpacken - Lebensraumschutz

Untertitel

Frische Köpfe für die Weiden in Grafensulz

Thema

Die Kopfweiden bei Grafensulz sollen gemeinsam mit der Gemeinde Ladendorf bzw. KG Grafensulz gepflegt werden, um ein Auseinanderbrechen zu verhindern.

Schutzgebiet und Bezug zum Schutzgut

Naturdenkmal „In Wiesen“ bei Grafensulz; Schutzgut Kopfweiden mit pot. Vorkommen von *Osmoderma eremita*

Inhalt des Projektes

Das konkrete Ziel des Projekts ist es, möglichst viele der noch intakten Kopfweiden im Naturdenkmal zu pflegen. Dazu wird es im Winter 2020/21 einen gemeinsamen Pflegeeinsatz mit der Gemeinde Ladendorf und Freiwilligen geben, bei dem die starken Äste entfernt werden und das Schnittgut abtransportiert wird. Dabei soll auch grundsätzlich das Thema eines schonenden Rückschnittes beleuchtet und praktisch angewendet werden, um die übrigen noch vorhandenen Altbäume in der KG bzw. Gemeinde möglichst lange zu erhalten und nicht durch voreiliges Entfernen bei „Gefahr in Verzug“ zu zerstören.

Im Frühjahr 2021 ist geplant, eine gemeinsame Exkursion in das Naturdenkmal mit Interessierten durchzuführen, um nachzusehen, ob und wie auch bereits sehr alte Kopfweiden auf den Rückschnitt reagieren. Weiters bietet dies auch die Gelegenheit, das Gebiet in seiner Gesamtheit zu erfassen und auch einen Blick auf die hier vorkommenden Vogelarten zu werfen.

Ziele

1. Sicherung der noch verbliebenen Kopfweiden
2. das Naturdenkmal ins Bewusstsein der lokalen Bevölkerung rücken
3. Anleitungen für den schonenden Rückschnitt alter Bäume geben

Zielgruppe

Mitarbeiter der Gemeinde, v.a. jene, die für den Rückschnitt von Bäumen zuständig sind; grundsätzlich aber alle Interessierten in der Gemeinde (Jägerschaft, etc.)



NATURLAND NIEDERÖSTERREICH
Einzigartig. Vielseitig. Schützenswert.



LE 14-20
Entwicklung für die ländlichen Räume

Europäischer
Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung
des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



naturschutzakademie.at

Auftraggeber: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5 Naturschutz; Koordination: naturschutzakademie.at

Aufgaben des Projektbetreuers DI Manuel Denner

1. Gesamtorganisation des Bausteins und Ansprechpartner in allen Projektphasen für alle Akteure sowie Interessierte
2. Verfassung der Kooperationsvereinbarung und Einholung des Einverständnisses der Gemeinde
3. Vorexkursion und Auswahl des Einsatzortes gemeinsam mit Gemeindevertretern
4. Absprache mit den Grundeigentümern sowie weiteren, relevanten Akteuren (z. B. lokale Jägerschaft)
5. Planung und Koordination Pflegeeinsatz Winter 2020/21
6. Sicherstellung der fachlichen Qualität in der Umsetzung, v. a. der richtigen Pflege der Kopfweiden
7. Leiter der Exkursion im Frühjahr 2021
8. Ansprechpartner für die übergeordnete Koordinationsstelle des Gemeindeprojekts
9. Bereitstellung von Infomaterial für begleitende Öffentlichkeitsarbeit für die Projekt-Koordinationsstelle (Lieferung Texte, Zitate, Fotos, Berichte, etc.) zur Verbreitung in sozialen Medien, Presseaussendungen, Bewerbung durch Projektpartner und Dokumentation der Arbeiten auf der Homepage und im Endbericht
10. Gewährleistet den Datenschutz der teilnehmenden Personen (Einverständniserklärung zur Verwendung von Fotos, etc.)
11. Stellt der Gemeinde Unterlagen zur Bewerbung des Pflegeeinsatzes und der Exkursion bereit
12. Dokumentation (Text, Fotos, Plan) der umgesetzten Maßnahmen

Aufgaben der Gemeinde:

1. Bereitstellung einer Ansprechperson (z. B. Umweltgemeinderat)
2. Unterstützung bei Planung und Vorbereitung des Pflegeeinsatzes
3. Personelle (Freiwillige und/oder Gemeindearbeiter) und materielle (Werkzeug, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, u. dgl.) Unterstützung während des Pflegeeinsatzes, v. a. zum Abschneiden der großen Äste der Kopfweiden
4. Abtransport des Schnittgutes oder Vermittlung einer Privatperson, die dieses abholt und verwertet
5. Kommuniziert das Vorhaben sowohl vor (Ankündigung) als auch nach (Nachlese) der Veranstaltung in den Gemeindemedien (z.B. Homepage, Gemeindezeitung, etc.)
6. Stellt ggf. Infrastruktur zur Verfügung
7. Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung



NATURLAND
SCHÄTZE

Meine
Gemeinde
macht mit!

NATURLAND NIEDERÖSTERREICH
Einzigartig. Vielseitig. Schützenswert.



Europäischer
Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung
des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



naturschutzakademie.at

Auftraggeber: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5 Naturschutz; Koordination: naturschutzakademie.at

Sonstiges:

Ansprechpartner der Gemeinde Ladendorf: Hr. Reinhard Schweiger (Umweltgemeinderat)

Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung entstehen, übernimmt der Projektbetreuer DI Manuel Denner keine Haftung.

Eventuell entstehende Sachkosten für die Gemeinde können nicht über dieses Projekt abgegolten werden.

Das Vorhaben wurde bereits mit dem Grundeigentümer (Land Niederösterreich) abgeklärt. Die Pflegemaßnahmen selbst stehen nicht in Widerspruch zum Naturdenkmalbescheid.

Ablauf und zeitlicher Rahmen

Winter 2020/21: Pflegeaktion der Kopfweiden

Nach aktuellem Planungsstand (20.10.2020) ist der Pflegeeinsatz für den 30.1.2021 angedacht. Bei dem für ca. 6 Stunden vorgesehenen Einsatz sollen die vorab besichtigten Kopfweiden im Naturdenkmal entastet und das Schnittgut aufgearbeitet werden. Dieses wird so geschichtet, dass es problemlos mit einem Rückewagen abtransportiert werden kann.

Falls notwendig, werden bereits im Vorfeld einige Tage zuvor Vorbereitungsarbeiten in Form von z. B. entfernen des Unterholzes oder Rückschnitt gefährlicherer Äste vorgenommen.

Frühjahr 2021: gemeinsame Exkursion ins Naturdenkmal

Hierfür bietet sich ein Termin im Mai oder Juni 2021 an, da zu diesem Zeitpunkt die Kopfweiden bereits wieder ausgetrieben sind. Angedacht ist eine mehrstündige Exkursion entweder an einem Freitagnachmittag oder Samstagvormittag.



[Handwritten signature]
Ort, Datum
Ladendorf, am 12/11/2020



MARKTGEMEINDE
2126 LADENDORF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 einstimmig beschlossen, die vom 20.07.2016 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 erlassene Friedhofsgebührenordnung wie folgt **abzuändern**:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Ladendorf

§ 2 hat zu lauten:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnengräber, 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen u. Urnen | € 100,-- |
| b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen u. Urnen | € 200,-- |

2. Sonstige Grabstellen:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Grüfte bis zu 4 Leichen | € 1.000,-- |
| b) Grüfte bis zu 6 Leichen | € 1.500,-- |
| c) Urnennischen für 2 Urnen | € 125,-- |
| d) Urnennischen für 4 Urnen | € 250,-- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

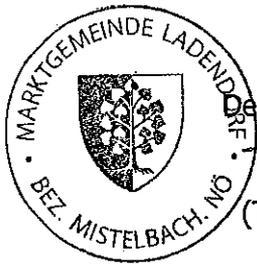
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber | € 50,-- |
| b) Eckgräber | € 50,-- |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | € 50,-- |
| d) Gräber an Hauptwegen | € 50,-- |

§ 7

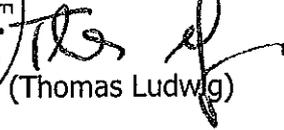
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 2 u. 7 der Verordnung des Gemeinderates vom 20.07.2016 außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Thomas Ludwig)

angeschlagen am: 17.11.2020

abgenommen am: 02.12.2020

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Rainer u. Angelika ALTMAYER

Schulgasse 3/1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf GrdNr 247/7. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 31.01.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWWMIIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich € 10,00 (in Worten: zehn) Euro**.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt, den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Die Pächter erklären sich bereit für eine dauerhafte Pflege zu sorgen.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

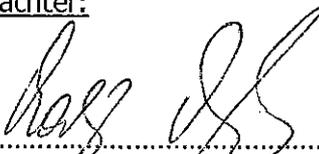
Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

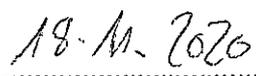
Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Pächter:

DATUM:

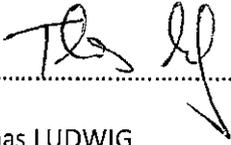

.....
RAINER ALTMAYER
Vorname, Familiennamen


.....


ANGELIKA ALTMAYER

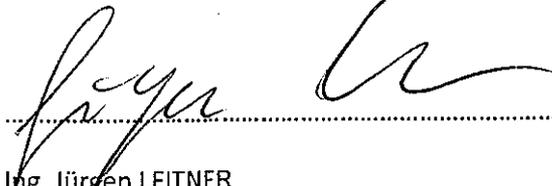
Für die Verpächterin:

DATUM: 12. Nov. 2020



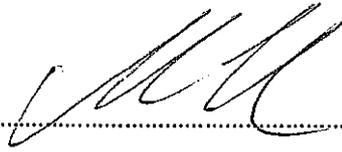
Thomas LUDWIG

Bürgermeister



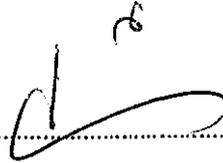
Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat



Markus HEMERKA

Gemeinderat



Mag. David KIEN

Gemeinderat

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Frau Astrid FISCHER

Schulgasse 3/2

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf GrdNr 247/7. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 31.01.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWWIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich € 10,00 (in Worten: zehn) Euro**.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt, den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Die Pächter erklären sich bereit für eine dauerhafte Pflege zu sorgen.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Pächter:

DATUM:

FISCHER ASTRID.....

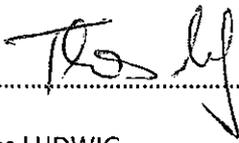
18.11.2020.....

Vorname, Familiennamen

Fischer Astrid

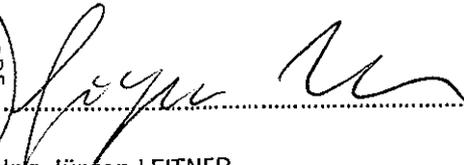
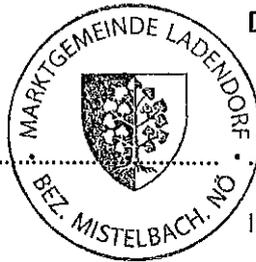
Für die Verpächterin:

DATUM: 12. Nov. 2020



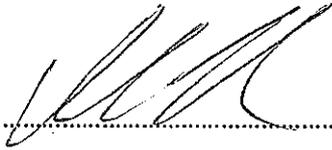
Thomas LUDWIG

Bürgermeister



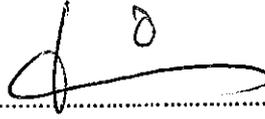
Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat



Markus HEMERKA

Gemeinderat



Mag. David KIEN

Gemeinderat

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Herrn Herbert BAUMGARTNER

Schulgasse 3/3

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf GrdNr 247/7. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 31.01.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWMIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich € 10,00 (in Worten: zehn) Euro.**

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt, den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Die Pächter erklären sich bereit für eine dauerhafte Pflege zu sorgen.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

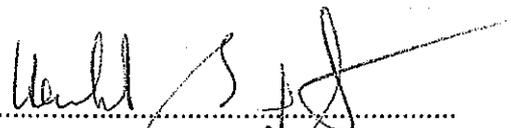
KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Pächter: HERBERT BAUMGARTNER DATUM:


.....

17.11.2020
.....

Vorname, Familiennamen

Für die Verpächterin:

Thomas Ludwig

Thomas LUDWIG

Bürgermeister



DATUM: 12. Nov. 2020

Jürgen Leitner

Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat

Markus Hemerka

Markus HEMERKA

Gemeinderat

David Kien

Mag. David KIEN

Gemeinderat

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Straße 1

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Verpächterin** genannt und

Frau Michaela WOHLMUTH

Schulgasse 3/4

2126 Ladendorf

im Folgenden kurz **Pächter** genannt.

I.

PACHTGEGENSTAND

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft KG Ladendorf GrdNr 247/7. Verpachtet wird ein Teilstück entsprechend dem beiliegenden Plan.

II.

VERTRAGSDAUER

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, aufzukündigen. Als Kündigungsgrund wird Eigenbedarf seitens der Verpächterin vereinbart.

III.

PACHTZINS

Der jährliche Pachtzins ist bis zum 31. Jänner jeden Jahres, erstmalig bis zum 31.01.2021, auf das Konto der Verpächterin, IBAN: AT06 3250 1000 0100 0256 BIC: RLNWATWWMIB zu entrichten. Der zu bezahlende **Pachtzins** beträgt **jährlich € 10,00 (in Worten: zehn) Euro**.

IV.

INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Pachtgegenstand ist von den Pächtern pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Die Pächter sind berechtigt, den Pachtgegenstand zur Nutzung als Garten zu verwenden und entsprechend zu gestalten. Die Pächter erklären sich bereit für eine dauerhafte Pflege zu sorgen.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Verpächterin, außer es handelt sich um geringfügige, die Interessen der Verpächterin nicht negativ berührende Änderungen. Für die Einholung der Genehmigung der Verpächterin wird die Schriftform vereinbart.

V.

UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Den Pächtern ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Verpächterin nicht gestattet, den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unterzuverpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.

KONTROLLRECHT DER VERPÄCHTERIN

Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtgegenstandes aus wichtigem Grund, soweit dies im Interesse der Erhaltung oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.

Dabei sind die berechtigten Interessen der Pächterin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Pächter:

DATUM:

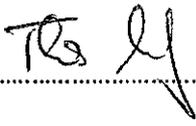
MICHAELA WOHLNUTH

18.11.2020

Vorname, Familiennamen

Michaela Wohlmut

Für die Verpächterin:

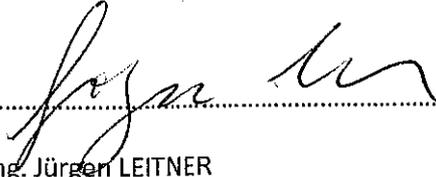


Thomas LUDWIG

Bürgermeister

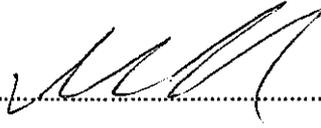


DATUM: 12. Nov. 2020



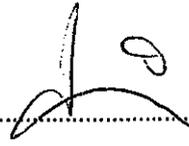
Ing. Jürgen LEITNER

Geschäftsführender Gemeinderat



Markus HEMERKA

Gemeinderat



Mag. David KIEN

Gemeinderat